

Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Satzung der Ordnung für öffentliche Werbung in der Bergstadt Ehrenfriedersdorf

1. Stadtratsbeschluss: 81/2008 vom 03.11.2008
2. Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde: nicht genehmigungspflichtig
3. Veröffentlichung: Amts- und Informationsblatt der Bergstadt Ehrenfriedersdorf, Monat Dezember 2008, Erscheinungstag 28.11.2008
4. Inkrafttreten: 29.11.2008

Satzung

der Ordnung für öffentliche Werbung in der Bergstadt Ehrenfriedersdorf

Werbesatzung

Aufgrund

- der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) § 4 vom 21.04.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138)
- der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) §89 , geändert mit Gesetz vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200- 227)
- des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) § 24 vom 21.01.1993 (für gemeindeverbindende Straßen)

hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf am 03.11.2008 eine Werbesatzung über die Zulässigkeit, Anbringung und Gestaltung von Außenwerbung und Warenautomaten erlassen.

§ 1 **Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für die im Lageplan festgelegten Flächen und in den schutzwürdigen Gebieten.
2. Die Satzung regelt die Zulässigkeit, das Anbringen, die Anordnung sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten i. S. der §§ 9, 10, 12 und 16 der SächsBO in der geltenden Fassung vom 28.05.2004.
3. Anlagen der Außenwerbung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
4. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (inbegriffen Warenautomaten).

5. Diese Satzung gilt für alle neu zu errichtenden Werbeanlagen. Werbeanlagen, die befristet genehmigt wurden, sind nach Ablauf der Frist den Forderungen dieser Satzung anzupassen.
6. Werbeanlagen, die vor Geltung der Satzung errichtet wurden und ihren Forderungen widersprechen, sind im Einvernehmen mit dem Betreiber zurückzubauen.

§ 2 Grundsätze

1. Werbeanlagen sollen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden. Ausnahmen können für Hinweisschilder erfolgen (§ 10 (3) SächsBO).
2. Der Inhalt des Werbematerials darf den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre nicht widersprechen.
3. Werbeanlagen/Warenautomaten müssen in Größe, Farbe, Material und Anbringart klar gestaltet sein. Sie müssen den ästhetischen Gesichtspunkten Rechnung tragen und dürfen den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen.
4. Werbeanlagen/Warenautomaten müssen sich Maßstab und Charakter des Gebäudes, an dem sie befestigt werden, unterordnen und anpassen. Der Befestigung dienende Konstruktionselemente müssen verdeckt angebracht, Kabelzuführungen und ähnliches nicht sichtbar verlegt werden. Ist dies nicht möglich, so dürfen diese Elemente nicht störend wirken.
5. Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen (SächsBO).
Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßenbild, Ortsbild oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist zulässig.
6. Werbeanlagen als Blinklichter sind generell unzulässig.
7. Plakate, Werbezettel und ähnliches sind nur an eigens dafür genehmigten Säulen, Anschlagtafeln und Schaukästen der Stadt Ehrenfriedersdorf und durch deren Bedienstete anzubringen.
8. An und auf Türmen, Schornsteinen, Verkehrsleiteinrichtungen, an vorspringenden Bauteilen und Einfriedungen dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden. Ebenso sind sie an Papierkörben, Ruhebänken, an Bäumen, bei Grün-/Freiflächen, auf Friedhöfen und an sakralen Bauten unzulässig.

9. Werbeanlagen/Warenautomaten aller Art dürfen nicht aufgestellt oder angebracht werden, wenn sie durch die Art der Aufstellung bzw. Anbringung den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr beeinträchtigen oder gar behindern (120 cm Fußwegbreite muss vorhanden sein).
10. An denkmalgeschützten Gebäuden und Ensembles dürfen keine Lichtwerbeanlagen installiert werden.
11. Die regellose Anbringung von Werbeanlagen in störender Häufung wird nicht zugelassen. Die Werbung verschiedener Träger bzw. Firmen an einem Gebäude muss aufeinander und auf die Bausubstanz, an der sie befestigt werden soll, abgestimmt werden.
12. Alle Werbeanlagen müssen sich von Schildern und Zeichen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, deutlich unterscheiden und von ihnen den durch Zweck dieser Schilder und Zeichen bedingten Abstand halten.
13. Werbung an Lichtmasten ist nur einer mit Vertrag beauftragten Firma erlaubt. Näheres regelt der Vertrag.

§3

Genehmigungspflicht

1. Die Errichtung, Aufstellung, Anordnung, Anbringung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten nach § 10 der SächsBO in der geltenden Fassung vom 28. Mai 2004 bedürfen der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.
2. Das gilt ebenfalls für die nach § 61 (1) Nr. 11a-e der SächsBO verfahrensfreien Bauvorhaben (Werbeanlagen) bis zu 1,0 m² in schutzwürdigen Gebieten (§ 89 der SächsBO).
3. Verfahrensfreie Bauvorhaben (Werbeanlagen), die vorübergehend zu öffentlichen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden sind spätestens eine Woche nach Wahltermin zu entfernen. Diese Werbung darf nur auf Aufstellern oder den dafür erlaubten Flächen erfolgen.
4. Weitergehende Vorschriften aus Bebauungsplänen sowie anderen öffentlich-rechtliche Vorschriften werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 4

Besondere Vorschriften

Innerhalb der im Lageplan festgelegten Flächen und in den schutzwürdigen Gebieten der Stadt Ehrenfriedersdorf:

- a) sind je Betriebs- oder Gewerbestätte eine flachtransparente Werbeanlage und eine vorstehende Werbeeinrichtung zulässig, dabei kann es sich um eine gemischte Anlage handeln, wenn die Erinnerungswerbung (Markenzeichen des Produktherstellers) deutlich hinter der Informationswerbung (Firmenbezeichnung) zurücksteht;
- b) ist je Betriebsstätte nur eine Erinnerungswerbung zulässig;
- c) sind Werbeanlagen nur im Erdgeschoss und im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses zu installieren;
- d) sind Werbeanlagen ausnahmsweise in den Brüstungsbereichen der darüberliegenden Geschosse möglich, wenn dahinter ein Gewerbebetrieb ansässig ist;
- e) sind vorstehende Werbeanlagen individuell in filigraner Handarbeit gefertigt, muss die Größe auf das Bauwerk, an dem sie befestigt werden und auf die Umgebungsbebauung abgestimmt sein, der Flächeninhalt innerhalb der äußeren Begrenzungslinien darf höchstens 0,5 m² betragen;
- f) ist eine Werbeanlage in der Art eines flachen, gemalten Schildes zulässig, wenn die Gesamtansicht nicht verdeckt wird, die Schilder können mit einer verdeckten Punktleuchte oder einer abgedeckten Leuchtröhre angestrahlt werden;
- g) sind Werbeanlagen in der Art aufgemalter Schrift oder flach anliegend in plastischen leuchtenden, nicht leuchtenden, von hinten angestrahlten Einzelbuchstaben zulässig, wenn ihre Länge zwei Drittel der Gebäudelänge nicht übersteigt, die Ausladungen plastischer Schriftzüge darf 15 cm, die Schriftgröße 0,5 m nicht überschreiten;
- h) darf die Stärke der beleuchteten Flachtransparente 0,2 m nicht überschreiten, ansonsten müssen sie direkt angestrahlt werden;
- i) sind beleuchtete vorstehende Werbeanlagen zugelassen, wenn ihr Flächeninhalt nicht mehr als 2 m² beträgt;
- j) ist das Aufstellen von Warenautomaten ausschließlich in Hauseingängen und Seitenstraßen statthaft.

§ 5

Unterhaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten

1. Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Anbringung der Werbeanlagen nach den bautechnischen Bestimmungen verantwortlich.
2. Werbeanlagen und Warenautomaten sind in ordentlichem Zustand zu erhalten.

Kommt der Inhaber dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Beseitigung der Werbeanlagen und Warenautomaten verlangt werden.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiung nach Maßgabe des § 67 der SächsBO zugelassen werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Satzung Werbeanlagen oder Warenautomaten anbringt, aufstellt oder verändert, handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 87 der SächsBO vom 28. Mai 2004 mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro belegt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt an Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.1995, Beschluss-Nr. 19/95 geändert am 01.04.1996, Beschluss-Nr. 39/96 und geändert am 02.07.2007, Beschluss-Nr. 43/07 außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 04.11.2008


Frank Uhlig
Bürgermeister



Teilunwirksamkeit:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen der Satzung werden nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieses Hinweises gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gemacht worden ist.

Ehrenfriedersdorf, 04.11.2008


Uhlig
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung der Ordnung für öffentliche Werbung in der Bergstadt Ehrenfriedersdorf wurde im Amtsblatt Monat Dezember 2008 der Stadt Ehrenfriedersdorf (Erscheinungstag.28.11.2008) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 29.11.2008


Frank Uhlig
Bürgermeister

